Haushaltssatzung der Stadt Kassel für das Jahr 2018

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung am xx.xx.xxxx folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	837.573.393	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-830.261.823	EUR
mit einem Saldo von	7.311.570	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.775.600	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 1.383.040	EUR
mit einem Saldo von	392.560	EUR
mit einem Überschuss von	7.704.130	EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	34.346.530	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	61.815.288	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-94.779.578	EUR
mit einem Saldo von	-32.964.290	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	121.083.590	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-71.015.100	EUR
mit einem Saldo von	50.068.490	EUR
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	51.450.730	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird

auf -48.083.590 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2018 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird

auf 29.705.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 160.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018
wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v.H.
   b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 490 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 440 v.H.

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Ansätze für Aufwendungen in den Budgets sind gemäß § 21 (1) GemHVO übertragbar.

§ 8

Der Magistrat wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen sowie im Rahmen der Kreditfinanzierungen Vereinbarungen zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen zu treffen.

Kassel, den xx.xx.xxxx

Der Magistrat

Christian Geselle
Oberbürgermeister